

Unterstützung für Griechenland bei der optimalen Nutzung von EU-Finanzmitteln

Am 17. Juli 2015 schlug die Europäische Kommission vor, die gemeinsamen Vorschriften für die Durchführung der fünf europäischen Struktur- und Investitionsfonds ausnahmsweise zu ändern, damit Griechenland unverzüglich Liquidität zur Verfügung gestellt und dabei unterstützt wird, die verfügbaren EU-Finanzmittel umfassend für die Finanzierung von Investitionen und Wirtschaftstätigkeit zu nutzen. Dieser Schritt folgte den Beschlüssen, die auf dem Euro-Gipfel am 12. Juli 2015 gefasst wurden und den Weg für ein neues Hilfsprogramm für Griechenland ebneten.

Hintergrund

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die gemeinhin als [europäische Struktur- und Investitionsfonds](#) bezeichnet werden, erhält Griechenland beträchtliche Unterstützung. Dem Land wurden im Programmplanungszeitraum [2007–2013](#) knapp 42 Mrd. EUR zugewiesen, von denen rund 24 Mrd. EUR aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds sowie dem EMFF und dem ELER stammten, während es sich bei etwa 17 Mrd. EUR um Direktzahlungen an Landwirte und Stützungsmaßnahmen für den Agrarmarkt handelt. Von den insgesamt zugeteilten Mitteln erhielt Griechenland bereits etwa 38 Mrd. EUR. Für die Kohäsionspolitik stehen immer noch knapp 2 Mrd. EUR zur Verfügung, die bis Ende 2015 verbraucht werden müssen, da sie sonst verfallen.

Im Programmplanungszeitraum [2014–20](#) wurden für Griechenland mehr als 35 Mrd. EUR bereitgestellt, von denen 20 Mrd. EUR aus den Struktur- und Investitionsfonds der EU und mehr als 15 Mrd. EUR aus Landwirtschaftsfonds stammen.

Der Zugang zu EU-Beihilfen im Rahmen der genannten Fonds ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, die in den EU-Finanzierungsregeln festgelegt sind, etwa in den Vorschriften zur hinreichenden Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten. Aufgrund der besonderen Umstände genießt Griechenland derzeit [Vorzugsbehandlung](#), wobei der Anteil der Kofinanzierung seitens der EU höher ist und bis zu 95 % statt des sonst geltenden Höchstsatzes von 85 % beträgt. Dieser zehnpromtente Zuschlag der EU-Kofinanzierung findet bis Mitte 2016 Anwendung.

In jüngster Zeit war die Umsetzung dringend erforderlicher Investitionsvorhaben angesichts der knappen Finanzen, des Liquiditätsmangels und des Fehlens öffentlicher Mittel in Griechenland gefährdet.

Vorschlag der Kommission

In ihrer [Mitteilung](#) „Ein Neustart für Arbeitsplätze und Wachstum in Griechenland“ schlug die Kommission Sondermaßnahmen vor, mit denen die Liquiditätsengpässe beseitigt werden sollen, die Investitionen bremsen. Zu diesen Maßnahmen zählen – für den Zeitraum 2007–2013 – die vorzeitige Freigabe der restlichen 5 % der EU-Zahlungen, die üblicherweise bis zum Abschluss der Programme zurückbehalten werden, und die Anwendung eines Kofinanzierungssatzes für Programme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Die Kommission schlug zudem vor, die Höhe des ersten Vorschusses für Griechenlands kohäsionspolitische Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und für aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) finanzierte Programme für den Zeitraum 2014–2020 um insgesamt sieben Prozentpunkte anzuheben.

Für diese Sondermaßnahmen muss – wie in dem am 17. Juli von der Kommission angenommenen [Änderungsvorschlag](#) angedeutet – die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (die „[Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen](#)“) geändert werden. Der Vorschlag, in dem die Vorziehung von Mitteln für Zahlungen vorgesehen ist, soll über den Zeitraum 2014–2020 haushaltsneutral sein. Er wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 16. September 2015 [gebilligt](#).

Für die Oktober-I-Plenartagung ist eine Abstimmung des Europäischen Parlaments über die Vorschlag für eine Änderungsverordnung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen. Angesichts des außergewöhnlichen Charakters dieser Maßnahme und der Dringlichkeit der Hilfsleistungen wurde beschlossen, für diese Verordnung ein vereinfachtes Verfahren ohne Änderungsanträge gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Geschäftsordnung durchzuführen. In seinem am 17. September 2015 angenommenen [Bericht](#) (Berichterstatterin: Iskra Mihaylova, ALDE, Bulgarien) schlägt der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) vor, dass das Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt, indem es den Vorschlag der Kommission in seiner Gesamtheit übernimmt.